

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);

Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung für das Mitführen von Messern und Klingen aller Art im Bereich des Weinfests in Landau a.d.Isar 29. bis 31. Mai 2026

Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Innerhalb des in der Ziffer 2 genannten Bereichs ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung des Weinfests in Landau a.d.Isar vom 29. bis 31. Mai 2026 das Führen von Messern und Klingen aller Art (z.B. Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser) untersagt.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und Klingen aller Art (z.B. Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser) zur unmittelbaren und ausschließlich beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und Klingen aller Art zum offensichtlichen und ausschließlichen Zweck der Nutzung innerhalb der unmittelbar im Verbotsbereich liegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Verbote aus Ziffer 1 erstreckt sich über den Stadtpark, den Vorplatz der Stadthalle sowie Teile des Stadtgrabens und der Fleischgasse sowie dem Maria-Ward-Platz, der Zufahrt zur Tiefgarage sowie dem Lehrerparkplatz. Ein Lageplan mit der gesamten Verbotszone ist als Anlage beigefügt und ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Hinweise:

- Das Führen von Waffen und Messern bei u.a. öffentlichen Veranstaltungen, Volksfesten und Märkten ist bereits kraft Gesetzes (§ 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 a WaffG) untersagt.
Wer entgegen § 42 Abs. 4 a WaffG ein Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).
 - Das Führen von Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messern mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm ist bereits kraft Gesetzes (Waffengesetz) untersagt.
Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 b WaffG)
- Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen, sowie Klingen aller Art (z.B. Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser) zu führen.
- Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen, des eigenen befriedeten Besitztums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer und Klingen aller Art, die nicht unter § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen.
 - Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich Messer oder Klingen aller Art führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € belegt werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

Gründe:

I.

Die Veranstaltungsgesellschaft LD SÜW mgH veranstaltet vom 29. bis 31. Mai 2026 das traditionelle Weinfest in Landau a.d.Isar. Die bekannte und beliebte Veranstaltung zieht eine Vielzahl von Besuchern an.

In der jüngeren Vergangenheit kam es im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und Stadtfesten immer wieder zu Gewalttaten gegen unbeteiligte Besucher, bei welchen der Täter Messer oder andere Klingen zur Tatausführung verwendete. Messerattacken erfolgen zumeist unangekündigt und unvermittelt. Für die arglosen und in der Regel zufällig gewählten Opfer besteht dabei zumeist keine Möglichkeit sich gegen diese Art von Angriffen zur Wehr zu setzen oder diesen zu entkommen. Die Möglichkeit, mit einem geringen logistischen Aufwand eine Vielzahl von Personen auf einer Veranstaltung zu verletzen oder gar zu töten, macht Messerangriffe zu einer potentiellen Gefahr für Leib und Leben von Besuchern der genannten Veranstaltung.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landau a.d.Isar ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zum Verbot des Mitführens von Messern und Klingen aller Art nach Art. 23 Abs. 1 LStVG sachlich zuständig.

Danach können die Gemeinden Anordnungen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen, insbesondere bei religiösen Feiern, Volksfesten oder auch Sportveranstaltungen treffen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gefahrenprognose

Die Anordnung des Messerverbots nach Nr. 1 der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 23 Abs. 1 LStVG. Die Voraussetzungen hierfür sind erfüllt, da von Messern bei Veranstaltungen eine konkrete Gefahr für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum ausgeht. Aufgrund der Vielzahl der Personen erfolgt der Erlass für die Allgemeinheit.

Bei der Verhütung von Gefahren muss die zu verhütende Handlung konkret drohen, denn Regelvoraussetzung sicherheitsbehördlicher oder polizeilicher Eingriffsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren ist die konkrete Gefahr. Eine konkrete Gefahr in diesem Sinn liegt vor, wenn aufgrund objektiver Tatsachen mit dem Schadenseintritt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in dem konkreten Einzelfall in überschaubarer Zukunft gerechnet werden muss. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist danach die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. An die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Schadens sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden ist. Je höher der Rang des gefährdeten Rechtsgutes, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu stellen.

Das Landauer Weinfest ist bekannt und sehr beliebt. Es wird eine Vielzahl von Besuchern aller Alters- und Gesellschaftsschichten erwartet: Hierbei kann regelmäßig auch die Enthemmung der beteiligten Personen durch übermäßigen Alkoholkonsum eine nicht unerhebliche Rolle spielen. Die alkoholbedingte Enthemmung von Besuchern kann in einer erhöhten Bereitschaft zu Gewaltanwendung münden, da im alkoholisierten Zustand die Fähigkeit zur Konfliktbewältigung sinkt und somit die Gefahr zum Einsatz von Hieb- und Stichwaffen steigt.

Hieb- und Stichwaffen verursachen tiefe, schwerwiegende Verletzungen, die lebenswichtige Organe und Blutgefäße treffen und mithin sogar tödliche Verletzungen hervorrufen können. Hieb- und Stichwaffen sind leicht zugänglich, können verdeckt körpernah getragen werden und sind daher besonders schnell zugriffsbereit.

Wegen der Vielzahl der Menschen besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich die Gefahren, die von Waffen und Messern ausgehen, realisieren. Ein entsprechendes Verbot ermöglicht zumindest stichpunktartige gezielte polizeiliche Kontrollen.

Ein entsprechendes Verbot kann daher risikominimierend wirken, da davon ausgegangen werden kann, dass sich ein signifikanter Anteil der Personen, die sonst grundsätzlich ein Messer mitführen würden, auch ohne noch konkrete Tatabsichten zu haben, aufgrund der erwartbaren Kontrollen und Sanktionsfähigkeit von Verstößen an ein Verbot halten werden.

Bei der hohen Anzahl von Personen kann eine gewalttätige Auseinandersetzung mit Einsatz von Messern auch zu einer Massenreaktion führen, bei der der Fluchtgedanke vor einer möglichen Gewalttat im Vordergrund steht. Ein besonnenes und anderen gegenüber rücksichtsvolles Verhalten ist in einer solchen Situation nicht zu erwarten. Bei einer aufkommenden Massenpanik und einer sich daraus resultierenden „Fluchtdynamik“ können Personen umgerannt, gestoßen und zu Fall gebracht werden und sich hierbei erhebliche Verletzungen zuziehen.

Mit der Allgemeinverfügung sollen die hochwertigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit geschützt werden. Je hochwertiger das zu schützende Rechtsgut ist, um so geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Schadenseintritts zu richten. Der tatsächliche Eintritt eines Schadens für Leben und Gesundheit kann nicht abgewartet werden und muss bereits im Vorfeld unterbunden werden, insbesondere im Hinblick auf die Unwiderbringlichkeit des Rechtsguts des Lebens. Ohne die getroffenen Anordnungen ist jederzeit zu befürchten, dass es zu einem tatsächlichen Schadenseintritt kommt.

3. Ermessen

Die Sicherheitsbehörde hat von ihrem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) nach Art. 23 Abs. 1 LStVG Gebrauch gemacht. Die Gewährleistung eines friedlichen und störungsfreien Veranstaltungsverlaufs und der Schutz der Besucher genannten Veranstaltung hat für die Sicherheitsbehörde oberste Priorität und wird auch von der Bevölkerung erwartet. Das Führen von Messern stellt angesichts des hohen Besucheraufkommens im Veranstaltungsgelände und im nächstgelegenen Straßen- und Parkplatzumgriff eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar und führt bei Nichteinschreiten der Sicherheitsbehörden zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen.

4. Verhältnismäßigkeit

Das Führen von Messern und Klingen aller Art zu untersagen ist das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten. Ein milderer, aber gleich geeignetes Mittel, die konkreten Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich.

Das Führverbot dient dem Zweck, die Begehung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu unterbinden und vor allem Gefahren für Leib und Leben der Besucher, Teilnehmer, Gewerbetreibender, dem Sicherheitspersonal und unbeteiligter Dritter während der genannten Veranstaltung abzuwehren.

Das Führverbot ist dazu geeignet, diese Ziele zu erreichen, da dadurch Körperschäden durch missbräuchlich verwendete Messer und Klingen aller Art verhindert werden. Zudem kann verhindert werden, dass aufgrund von Messern und Klingen durch alkoholbedingte unsachgemäße Verwendung oder absichtliche Bedrohungshandlungen Panik ausbricht.

Es ist erforderlich, für den im Lageplan gekennzeichneten Bereich ein Führverbot zu erlassen, da kein milderes Mittel erkennbar ist. Die unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmende Abwägung ergibt, dass der verfolgte Zweck mit einer anderen Maßnahme mit geringerem Eingriff in gleicher Weise nicht erreicht werden kann.

Das angeordnete Führverbot von Messern und Klingen aller Art ist angemessen und somit verhältnismäßig im engeren Sinn (Art. 8 Abs. 2 LStVG).

Sowohl der räumliche als auch der zeitliche Umfang wurde so gering wie möglich gehalten.

Das Führverbot gilt entlang des Veranstaltungsgeländes und in der unmittelbaren Umgebung. Die unmittelbare Umgebung (Stadthallenvorplatz, Teile der Fleischgasse, Zufahrt Tiefgarage und Lehrerparkplatz) war für das Verbot mit einzuschließen, da so durch stichprobenartige polizeiliche Kontrollen verhindert werden kann, dass Personen Messer und Klingen aller Art auf der genannten Veranstaltung mitführen.

Zudem wurden unter Ziffer 1 Ausnahmetatbestände eingefügt um den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten.

Die Allgemeinverfügung ist auch unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Eigentumsfreiheit angemessen. Im Rahmen der Abwägung des Schadens und des Erfolgs, Art. 8 Abs. 2 LStVG wurde dem Grundrecht der Besucher der Veranstaltung Rechnung getragen. In das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Besucher wurde in gerechtfertigter Weise eingegriffen. Die Waffen stehen in deren zivilrechtlichem Eigentum. Unter Eigentum sind vermögenswerte Rechte zu verstehen, die dem Einzelnen zu seiner freien Verfügung zugeordnet sind. Aufgrund der Allgemeinverfügung ist ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit in Form einer Inhalts- und Schrankenbestimmung gegeben, da die Besucher die im Eigentum befindlichen Messer nicht mitführen dürfen. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Vorliegend stellt Art. 18 Abs. 2, 1 Satz 1 LStVG eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums dar. Die Anordnung dient dem Wohl der Allgemeinheit, Art. 14 Abs. 2 Satz 2 GG. Sie erweist sich als angemessen, da vorliegend einerseits Lebens- und Gesundheitsgefahren (z.B. durch Messerangriffe) und damit die Verletzung hochwertiger Schutzgüter im Raum stehen sowie das Eigentum von anderen Mitbürgern beschädigt werden kann (z.B. Verletzung Bekleidung), andererseits der Eingriff auf Seiten der Besucher gering ist.

Das zu Art. 14 GG Gesagte gilt entsprechend für die Verletzung des Grundrechts nach

Art. 103, 158 Bayerische Verfassung (BV). Die Grundrechte der Bayerischen Verfassung sind gemäß Art. 142 GG neben den Grundrechten des Grundgesetzes anwendbar.

Das Führverbot greift ebenfalls nicht in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein. Zwar ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG eröffnet, der jede selbstbestimmte menschliche Handlung schützt. Darunter ist auch das gesetzeskonforme Führen von Messern und Klingen aller Art zu verstehen. Die allgemeine Handlungsfreiheit findet jedoch ihre

Schranken in den Rechten Dritter, der verfassungsmäßigen Ordnung sowie dem Sittengesetz. Wie bereits ausgeführt, besteht die Gefahr, dass es im gesamten Veranstaltungsbereich und im unmittelbaren Umgriff des Geländes zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von Personen kommt.

Die Einschränkungen für Besucher durch das räumlich beschränkte Führverbot wiegen angesichts der zu bekämpfenden Gefahren weniger schwer. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, Messer und Klingen aller Art führen zu wollen. Eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Verhütung von Störungen zum Schutz der Rechte Dritter ist möglich.

Im Rahmen einer Gefährdungsprognose wurde von Seiten der Polizeiinspektion Landau a.d.Isar ebenfalls ein Erlass der Allgemeinverfügung empfohlen.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ergibt sich zunächst aus der dringenden Notwendigkeit, Gefahren für Leib und Leben abzuwenden sowie rechtswidrige Taten, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat verwirklichen, mit sofortiger Wirkung zu unterbinden. Würde man dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nimmt man die Gefährdung von wichtigen Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, was aufgrund der obigen Schilderung nicht hingenommen werden kann.

Die Stadt Landau a.d.Isar muss während der Veranstaltung mit der konkreten Gefahr rechnen, dass im Bereich des Veranstaltungsgeländes des Weinfests anwesende Personen durch Messer oder Klingen aller Art verletzt werden, was unmittelbar unterbunden werden muss. Zudem besteht die konkrete Gefahr von Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz.

6. Bekanntgabe

Bekanntgabe nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben.

Um der konkreten Gefährdung für die anwesenden Personen entgegenzuwirken, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 BayVwVfG durch öffentlichen Aushang sowie auf der Homepage der Stadt Landau a.d.Isar bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung ist während der Öffnungszeiten des Rathauses an der Amtstafel einsehbar und wird außerdem unter www.landau-isar.de veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

Landau a.d.Isar, den 12.05.2026


Matthias Kohlmayer
Erster Bürgermeister

